## MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@vm.bwl.de FAX: +49 (711) 89686-9020

Stuttgart 16. Jan. 2023

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart

## nachrichtlich

Staatsministerium

## Antrag des Abgeordneten Friedrich Haag u.a. FDP/DVP

- Ergebnisse der Prüfungen zur Kampagne "eAuto ausprobieren"
- Drucksache 17/3679

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

- zu berichten,
- zu welchem Ergebnis ihre Nachfrage bei der Landesverkehrswacht geführt hat, wie viele Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern auf eine Probefahrt im Rahmen des Projekts "eAuto ausprobieren" bisher unbeantwortet geblieben sind;

- 5. anhand welcher Kennzahlen sie absichert, dass die "gemeinnützige Nutzung der Fahrzeuge zur breit gestreuten objektiven Information" (Antwort auf Ziffer 2 der Drucksache 17/3132) tatsächlich im Vordergrund steht;
- 6. wie viele Fahrzeuge aktuell im Rahmen des Projekts im Einsatz sind, welche Kilometerstände diese im Einzelnen aufweisen sowie wie viele Probefahrten mit diesen durchgeführt wurden;
- 8. wie sie die Einhaltung der Vereinbarung mit der Landesverkehrswacht, dass ein Großteil der eAuto-Moderierenden das bisher genutzte Verbrennerfahrzeug abschafft (Antwort auf Ziffer 5 der Drucksache 17/3132), kontrolliert.

Die Fragen 1, 5, 6 und 8 werden aufgrund des inhaltlichen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand November 2022 gingen 12.100 Anfragen für Informationsfahrten bei der

Landesverkehrswacht ein. Davon wurden 11.080 Fahrten mit insgesamt 36 Fahrzeugen durchgeführt. Die Differenz aus Anfragen und durchgeführten Fahrten ergibt sich vor allem daraus, dass während den pandemiebedingten Einschränkungen keine oder nur in geringem Maße Informationsfahrten durchgeführt werden konnten. Weitere Gründe sind Mehrfachanfragen derselben Personen und nachträglicher Verzicht auf eine vereinbarte Informationsfahrt. Wesentlicher Bestandteil der Informationsfahrten ist die Bereitstellung von Informationen über Vor- und Nachteile der E-Mobilität sowie die praktische Nutzung von E-Fahrzeugen und Handhabung der Ladevorgänge. Wie bereits in Drucksache 17/3132 ausgeführt, müssen die eAuto-Moderierenden dafür selbst umfassende praktische Erfahrungen sammeln. Hierzu ist es notwendig, dass die Fahrzeuge auch privat genutzt werden. Das Ziel ist dabei immer die Befähigung zur kompetenten Informationsvermittlung im Rahmen der Informationsfahrten. Die Landesverkehrswacht bestätigt zudem, dass die vereinbarten Laufleistungen der Leasingverträge bei weitem nicht ausgeschöpft werden und somit nicht von einer unverhältnismäßig hohen privaten Nutzung ausgegangen werden kann. Im Zuwendungsbescheid ist für den Fall der privaten Nutzung auch explizit festgehalten, dass mind. 80 Prozent der eAuto-Moderierenden im Projektzeitraum auf ein Verbrennerfahrzeug verzichten oder dies abschaffen. Dadurch ergibt sich eine

zusätzliche CO<sub>2</sub>-einsparende Wirkung. Die Landesverkehrswacht bestätigt in diesem Zusammenhang, dass fast 90 Prozent der eAuto-Moderierenden ein Verbrennerfahrzeug abgeschafft haben oder auf die Nutzung eines Verbrennerfahrzeugs verzichten. In vier Fällen wurde sogar ein zweites Verbrennerfahrzeug abgeschafft. Dadurch sind die Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid sogar übererfüllt. Die Kontrolle erfolgt letztlich im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises.

zu welchem Ergebnis die Pr
üfung der Zurverf
ügungstellung der internen Akten mit
der kritischen schriftlichen Auseinandersetzung mit dem seinerzeit vorgelegten
Gutachten (vgl. Drucksache 17/3132) gelangt ist, auch im Hinblick auf eine
vertrauliche Einsichtnahme durch die Mitglieder des Verkehrsausschusses des
Landtags;

Die beihilferechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde in mehreren Schritten durchgeführt. Das Fachreferat kam in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben aus dem EU-Beihilferecht nicht anzuwenden sind. Das Justiziariat kam zu dem Ergebnis, dass die beihilferechtliche Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann. Daraufhin legte der Antragsteller ein Gutachten der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vor. In der Erörterung des Gutachtens im Haus machte sich dieses ein Mitarbeiter zu eigen, die anderen blieben bei ihrer Rechtsauffassung, stuften die Auffassung aber als "vertretbar" ein. Im Ergebnis wurde im Entscheidungsvermerk zur Projektbewilligung festgehalten: "Es ist jedoch rechtlich strittig, ob es sich vorliegend um eine Beihilfe i,S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt. Eine anderweitige Bewertung durch die EU-Kommission wäre möglich und könnte zur Rechtswidrigkeit der Zuwendungsbescheide führen. Ein beihilferechtswidriger Verwaltungsakt unterliegt im Umfang seiner formellen Rechtswidrigkeit den Aufhebungsmöglichkeiten der §§ 48, 49 LVwVfG". Auf dieser Basis entschied der zuständige Vorgesetzte, dem Vorschlag des Fachreferates zu folgen.

Es ist nicht unüblich, dass es bei der Prüfung komplexer Regelwerke wie dem europäischen Beihilferecht zu unterschiedlichen rechtlichen Einschätzungen kommen kann. Eine dem zitierten Absatz entsprechende Formulierung wurde daher auch im Zuwendungsbescheid verankert. Dies stellt auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger ein transparentes Vorgehen dar.

Die Möglichkeiten zur Akteneinsicht sind genau geregelt. Ein dahingehender Antrag liegt derzeit nicht vor. Im Übrigen wurde das benannte Gutachten der Drucksache 17/3132 als Anlage beigefügt.

- ob sie es für opportun erachtet, wenn die Zuwendungsempfängerin selbst mit der Evaluation des Projekts betraut ist, nachdem sie ausgeführt hatte, dass die bisher rund 5 000 bei der Landesverkehrswacht vorliegenden Evaluationsbögen durch diese selbst bewertet werden;
- ob sie eine Prüfung der Evaluationsbögen durch sie selbst oder beauftragte Dritte vorsieht;
- 7. welche Detailanforderungen an den Sachbericht (vgl. Antwort auf Ziffer 5 der Drucksache 17/3132) gestellt sind sowie inwiefern dieser von ihr oder Dritten überprüft wird;

Die Fragen 3, 4 und 7 werden aufgrund des inhaltlichen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Evaluation des Projektes wird durch das Ministerium für Verkehr auf Grundlage der festgelegten Zielgrößen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger mit Zwischenberichten und nach Abschluss der Maßnahmen in einem Verwendungsnachweis, inklusive einem Sachbericht zu belegen. Ausführungen dazu und zum Sachbericht finden sich in der Drucksache 17/3132. Der Sachbericht wird vom Ministerium für Verkehr hinsichtlich der Erreichung der Zielgrößen überprüft.

Die von der Landesverkehrswacht durchgeführte Evaluation ist Bestandteil des Projektdesigns und dient der Dokumentation der durchgeführten Informationsfahrten und welche Erkenntnisse daraus für den Umstieg auf die Elektromobilität entstehen. Eine stichprobenartige Prüfung der Evaluationsbögen ist vorgesehen. Die Erkenntnisse werden ebenfalls in den Zwischenberichten und dem Abschlussbericht zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Confrid Herran

Winfried Hermann MdL

Minister für Verkehr